STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN

SUDERWICK N 2

GEMARKUNG SUDERWICK FLUR 7

FÜR DAS GEBIET
HELLWEG / WIGGERSTR.

ERSTER ÄNDERUNGSPLAN VOM 6. 9. 1978

ERSTE AUSFERTIGUNG

Rote Änderung aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19. 3. 1980
Bocholt, den 22. 4. 1980
Der Stadtdirektor
I. A.
städt. Baudirektor

Siehe : Vorhabenbezogener Bebauungsplan 11-N2/1

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 19.12.1984 gemäß § 2 Abs. 6 Baugesetzbuch die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Suderwick N 2 (Bereich der Grundstücke Gemarkung Suderwick Flur 7 Flurstücke Nr. 621 und 621 entsprechend dem Vorschlag des Planungsamtes.

Bocholt, den 20.12.1984

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtverordneter

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 21.08.1985 Kenntnis von der in der Zeit vom 28.01.1985 bis 01.04.1985 durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung und von den eingegangenen Änderungswünschen, die jedoch in einem gesonderten Änderungsverfahren behandelt werden sollten.

Sie beschloß in Kenntnis der Begründung gem. § 2 BBauG die endgültige Änderung des Bebauungsplanes Suderwick N 2 für das Gebiet Hellweg/Wiggerstraße und gemäß § 2a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung dieser Änderung von einem Monat.

Bocholt, den 22.08.1985

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtverordneter

3. Der geänderte Bebauungsplan Suderwick N 2 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 03.02.1986 bis 03.03.1986 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 04.03.1986

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtamtsinspektor

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 07.05.1986 Kenntnis von der in der Zeit vom 31.01. bis 03.03.1986 durchgeführten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Suderwick N 2 und davon, daß keine Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden.

Sie beschloß gemäß § 10 BBauG in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes Suderwick N 2 für den Bereich Hellweg/Wiggerstraße - Andreasgasse - Salzbrunnerweg - als Satzung.

Bocholt, den 09.05.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtverordneter

5. Der geänderte Bebauungsplan Suderwick N 2 ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 25.09.86, Az.: 35.2.4-6202/86 genehmigt worden.

Münster, den 25.09.1986

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Dezernat
Regierungsvermessungsrat

6. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes Suderwick N 2 wurde gemäß § 12 BBauG am 08.10.86 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung ist daher ab 08.10.86 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 09.10.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtverordneter

Hovenstraat
Kwikkelstraat
Griffstraat
De Melbrink Allee
Prins - Hendrik - Straat
DINXPERLO
Heelweg
Fl. 7
K2229
Sporker Straße
Glanzweg
Fl. 2
Eurobad
Pfarrer-Wigger-Schule
Zum Kämpken
Die Liene
Vennsweg
Fasanenhof
Albert - Stolte Straße
Gelderse Weg
proj. Straße
Zum Rathaus
Rathaus
Wiggerstraße
Straße
Schule
Turnhalle
Sportplatz
St. Michael Kirche
Fl. 7
SUDERWICK
Weg

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	HINWEISE
Voll: Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; (0.6) Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; g geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Baulücke	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage; Umformstat.; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk	

WASSERFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Grünfläche; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingarten; Sportplatz; Spielplatz	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; (HOFE) Baugrundstück f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundflächen; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen; Zu schützende Bäume	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	eingemessener Baum; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.; Kanaldeckel; 13.60 NN Höhe; Hydrant; Straßenleuchte; Kanaldeckel, Kanalschle	th Dachneigung in Grad; Tm Traufenhöhe in m; Fh Firsthöhe in m; Sh Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Materialien; Firstrichtung des Hauptbaukörpers; Vermaßung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am ... als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den .....

Oberbürgermeister — Stadtverordneter

Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 23.01.1986 genehmigt.

Borken, den 15.05.1986

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrag

KREIS BORKEN 34

Siegel

BEBAUUNGSPLAN

SUDERWICK N 2

M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 10. 5. 1979

Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8-13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S 2256), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.239), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).

Bocholt, den 10. 5. 1979

Der Stadtdirektor
I.A.
Dipl. Ing.
Stadtrat

Stadtplanungsamt
städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I. S.2256) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.2.79 und 23.8.79 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 17.9.1979

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S.2256) in der Zeit vom 4.10. bis 4.11.1979 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 5. 11. 1979

Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtamtmann

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S.2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 13.3.1980 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 25. 3. 1980

stellv. Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S.2256) mit Verfügung vom 17.07.80 genehmigt worden.
AZ.: 35.2.4-6202-62/80
Münster, den 17.07.1980

Der Regierungspräsident
I. A.
Regierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S.2256) am 5.9.80 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 5.9.80 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 7. 10. 1980

Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtamtmann